

# RS Vwgh 1992/3/25 91/03/0322

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

94/01 Schiffsverkehr

## Norm

SchiffahrtsG 1990 §102 Abs6;

SchiffahrtsG 1990 §118 Abs2 Z1;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Der Besch muß als Inhaber eines entsprechenden Schiffsführerpatentes wissen, daß das von ihm gesteuerte Schiff nur bei Vorliegen einer behördlichen Zulassung eingesetzt werden darf und daß das Vorhandensein eines Probekennzeichens die Zulassung nicht ersetzt.

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991030322.X02

## Im RIS seit

25.03.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)